## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt

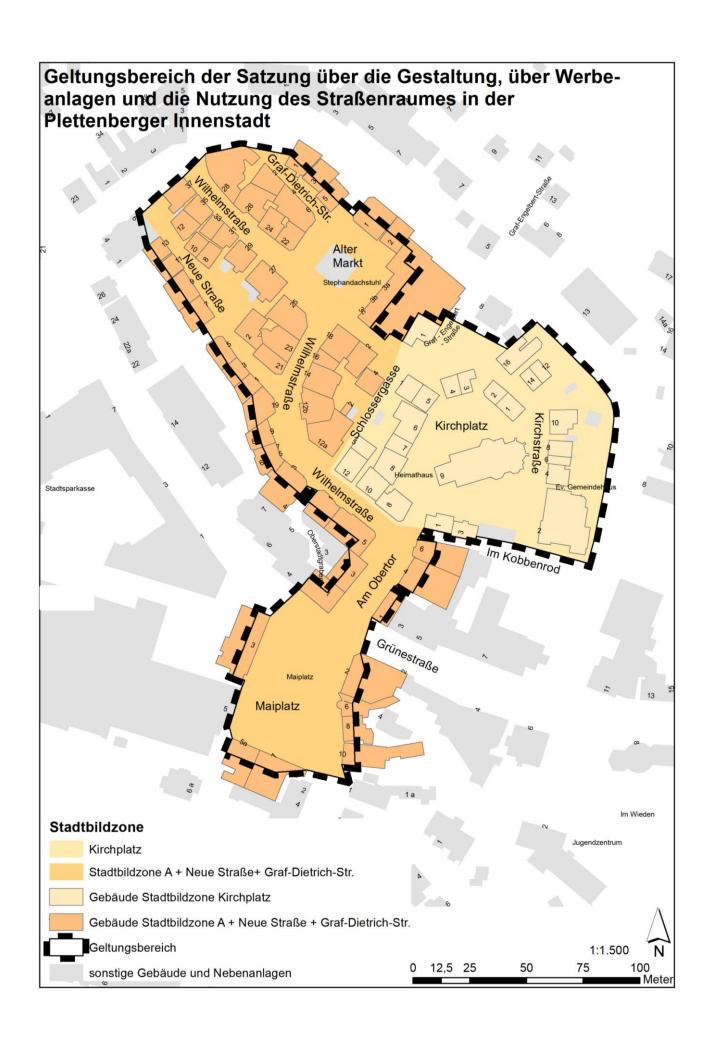
I.

Der Rat der Stadt Plettenberg beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung.

- Die 1. Änderung der Satzung dient der Anpassung und Klarstellung zur Zulässigkeit von Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) an Dächern, Balkonen und Fassaden innerhalb dessen Geltungsbereiches. Der § 3 Dächer und Dacheinbauten wurde um den Absatz "Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen)" ergänzt. Für Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) gilt folgende Regelung:
- (1) Solaranlagen auf Dächern, an Balkonen und an Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind so anzuordnen, dass sie von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht einsehbar sind.
- (2) Aufgeständerte Solaranlagen, an von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbaren Flächen, sind nicht zulässig.
- (3) Auf Dächern und Fassaden von Einzeldenkmälern sind Solaranlagen nicht zulässig.
- (4) Abweichend von Satz 1 können Solaranlagen auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbar sind, unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
  - Bei einer schwarzen oder dunkelgrauen Dacheindeckung sind ausschließlich monokristalline Module und schwarze Rahmen zulässig. Bei einer naturroten Dachfarbe sind Module und Rahmen in naturroter Farbe auszuführen.
  - Rahmen dürfen keine glänzenden Oberflächen besitzen.
- Solaranlagen sind als zusammenhängende rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere um Dachflächenfenster und Gauben sind nicht zulässig.
- (5) Abweichend von Satz 1 können Solaranlagen an Balkonen von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbar sind, unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
  - Solaranlagen an Balkonen haben sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Farbigkeit in die Gesamtfassade einzuordnen und sind horizontal zur Brüstung anzubringen.
  - Aufgeständerte, geneigte Solaranlagen sind unzulässig.
- Technische Anlagen (Kabel, Stecker, sonstige Anschlüsse und Ständersyteme) dürfen von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar sein.

Die sonstigen Regelungen bleiben von der 1.Änderung der Satzung unberührt.

Die Satzung gilt unverändert für die im Gestaltungshandbuch der Stadt Plettenberg definierten Bereiche Stadtbildzone A und Kirchplatz sowie zusätzlich für die Bereiche Neue Straße und Graf-Dietrich-Straße. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Die Satzung ist im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalte Auskunft erteilt.

## Hinweis:

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

| Plettenberg, den 08.12.2022 |  |  |
|-----------------------------|--|--|

Der Bürgermeister

Schulte